

Verkündet  
am 12. Juni 1963  
Wist,  
Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

2227 082

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des August H[REDACTED], Schweißtechnik in Bad Ho[REDACTED], M[REDACTED]-  
straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Dipl. Ing. E. Sch[REDACTED], autogene und elektrische  
Schweißtechnik in St[REDACTED]-V[REDACTED], G[REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 12. Juni 1963 unter Mitwirkung des Se-  
natspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter  
Dr. Dorschel, Dr. Messner, Mormann und Dr. Bukow  
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivil-  
senats des Oberlandesgerichts in Köln vom 17. Okto-  
ber 1962 wird auf Kosten des Klägers zurückgewie-  
sen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hat gegen das seinem Prozeßbevollmächtigten am 31. März 1962 zugestellte Urteil des Landgerichts am 27. April 1962 Berufung eingelegt, diese jedoch erst am 12. Juni 1962 begründet. Gleichzeitig mit der Berufungsbegründung hat er die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beantragt und dabei geltend gemacht, die Verspätung der Berufungsbegründung beruhe auf einem unabwendbaren Zufall. Seinem Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt [REDACTED], seien nämlich die Handakten infolge eines Büroversehens nicht innerhalb der am Montag, dem 28. Mai 1962 abgelaufenen Berufungsbegründungsfrist vorgelegt worden.

Die Arbeitsverhältnisse auf dem Büro des Rechtsanwalts [REDACTED], auf die sich der Kläger zur Begründung seines Antrages bezieht, lagen damals folgendermaßen. Rechtsanwalt [REDACTED] arbeitete ohne Sozius und beschäftigte auf seinem Büro lediglich die Angestellte K[REDACTED], die zwar erst am 1. Mai 1962 bei ihm eingetreten, vorher aber bereits 2 Jahre bei dem beim Oberlandesgericht Köln zugelassenen Rechtsanwalt Dr. P[REDACTED] als einzige Schreibkraft beschäftigt war. Rechtsanwalt Dr. P[REDACTED] hatte die Angestellte Rechtsanwalt [REDACTED] besonders empfohlen. Auf dem Büro des Rechtsanwalts [REDACTED] wurde ein Fristenkalender geführt. Die Angestellte K[REDACTED] legte daneben noch eine übersichtliche Tabelle an, in der sie die Berufungs- und Berufungsbegründungsfristen eintrug. Die Eintragung der Fristen in den Fristenkalender nahm der Rechtsanwalt selbst vor. Rechtsanwalt [REDACTED] war damals schon seit mehreren Monaten wegen eines Magen- und Leberleidens in ärztlicher Behandlung. Am 24. und 28. Mai 1962 waren die Schmerzen besonders stark. Gleichwohl verrichtete er auf dem Büro an bei-

den Tagen einige wenige Arbeiten. Nach der Darstellung des Klägers fühlte sich Rechtsanwalt [REDACTED] nicht in der Lage, eine Fristenkontrolle vorzunehmen. Die Angestellte K [REDACTED] hat an Eides Statt versichert, sie habe den Fristenablauf vom 28. Mai 1962 übersehen, obgleich die Frist sowohl im Fristenkalender als auch in der zusätzlichen Tabelle eingetragen gewesen sei. Rechtsanwalt [REDACTED] hat eidesstattlich versichert, er habe die neu eingetretene Angestellte K [REDACTED] eindringlichst auf die Fristenkontrolle hingewiesen und ermahnt, in dieser Beziehung besonders sorgfältig zu sein, und er habe auch selbst an Hand des Terminkalenders häufig den Ablauf der Fristen überprüft.

Das Berufungsgericht hat, nachdem es eine gesonderte Entscheidung über das Wiedereinsetzungsgesuch angeordnet hatte, den Wiedereinsetzungsantrag durch Urteil zurückgewiesen.

Mit der Revision, deren Zurückweisung der Beklagte begehrt, beantragt der Kläger, seinem Wiedereinsetzungsgesuch stattzugeben.

### Entscheidungsgründe:

I. Entgegen der Ansicht der Revisionserwiderung ist die Revision gemäß § 547 Abs. 2 Nr. 1 ZPO zulässig. Es kann dahinstehen, ob das angefochtene Urteil wegen der vom Berufungsgericht angeordneten Beschränkung der Verhandlung auf das Wiedereinsetzungsgesuch als Zwischenurteil anzusehen ist. Da die Berufungsinstanz durch die Zurückweisung des Wiedereinsetzungsgesuches und die



sich daraus ergebende Unzulässigkeit der Berufung beendet wurde, ist das Urteil in jedem Falle hinsichtlich seiner Anfechtbarkeit als Endurteil zu behandeln (vgl. BGH Urt. vom 18. Juni 1953 - IV ZR 22/53 und BAG Urt. vom 9. Dezember 1955 - II AZR 439/54 = NJW 1956, 240).

II. Das Berufungsgericht sieht das Verschulden des Rechtsanwalts [REDACTED] darin, daß dieser die Fristenkontrolle nicht selbst vorgenommen habe. Er sei, so hat es ausgeführt, hierzu in der Lage gewesen, weil er trotz seiner eingeschränkten Arbeitsfähigkeit auf dem Büro einige Arbeiten verrichtet habe. Auf seine Angestellte habe er sich nicht verlassen dürfen, weil die kurze Beschäftigungszeit von nicht einmal einem Monat ihm kein ausreichendes Bild für die Zuverlässigkeit der Angestellten habe vermitteln können. Auch die Empfehlung des vorangegangenen Arbeitgebers, Rechtsanwalt Dr. P. [REDACTED], könne ihn nicht entlasten, zumal diese Empfehlung durch die nachträglich bewiesene Unzuverlässigkeit der Angestellten erschüttert worden sei.

Demgegenüber vertritt die Revision den Standpunkt, daß 2 Jahre Tätigkeit als Alleinkraft auf einem gleichartigen Anwaltsbüro ausgereicht hätten, um Rechtsanwalt [REDACTED] die Überzeugung zu geben, es handle sich bei der Angestellten K. [REDACTED] um eine geschulte Bürokraft, der er die Fristenkontrolle unter Aufsicht anvertrauen könne.

Dem Berufungsgericht ist im Ergebnis darin zu folgen, daß Rechtsanwalt [REDACTED] nicht die von ihm zu fordernde äußerste, den besonderen Umständen angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um die Fristversäumung zu verhindern, und daß daher ein unabwendbarer Zufall im Sinne des § 233 ZPO nicht vorliegt. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob

dem immerhin schwer erkrankten Rechtsanwalt [REDACTED], wie es das Berufungsgericht fordert, zuzumuten war, gerade in den Tagen seiner Erkrankung in erster Linie die Fristenkontrolle im Auge zu behalten. Der Standpunkt der Revision, daß der Anwalt in Zeiten seiner Erkrankung oft gezwungen sein wird, sich in besonderem Maße auf sein Personal zu verlassen, ist jedenfalls nicht von der Hand zu weisen; vorausgesetzt muß dabei allerdings werden, daß die Bürobendiensten über die erforderlichen Erfahrungen verfügen. Es bedarf auch keiner abschließenden Stellungnahme zu der Frage, ob Rechtsanwalt Stang die bei ihm neu eingetretene Angestellte trotz einer einschlägigen Vortätigkeit von mehr als 2 Jahren noch mindestens einen Monat lang ständig hätte überwachen müssen, oder ob er sich auf Stichproben beschränken dürfte.

Das Verschulden des Rechtsanwalts [REDACTED] ist hier darin zu erblicken, daß er es versäumt hat, die Eintragung von Vorfristen anzuordnen und für die Durchführung dieser Anordnung zu sorgen. Eine solche Anordnung liegt im Bereich der Büroorganisation. Sowohl die Anordnung als auch ihre Durchführung sind dem Anwalt im Regelfalle zuzumuten, weil sie ihn nicht besonders belasten und ihn nicht von seiner vordringlichen Aufgabe, dem Dienst an der Rechtspflege, abhalten. Daß der Anwalt, der keine eigene ständige Fristenkontrolle durchführen will, wenigstens auf dem Gebiet der Büroorganisation für alle Fälle, die im Rahmen einer vernünftigen Berechnung liegen, vorsorgen muß, hat die Rechtsprechung von jeher gefordert (siehe insbesondere BGH Beschl. vom 30. November 1951 - I ZB 14/51 - = LM ZPO § 233 Nr. 12). Als eine solche Maßnahme, die ein Anwalt im Regelfalle treffen muß, ist die Anordnung anzusehen, daß zu den wichtigsten Fristen, insbesondere zu den Berufungsbegründungsfristen von seinen Büroan-

gestellten im Fristenkalender Vorfristen vermerkt werden, zu denen die Handakten dem Anwalt vorzulegen sind. Denn daß am letzten Tage einer Frist Ereignisse eintreten können, die ihrer Wahrnehmung entgegenstehen, liegt durchaus im Bereich vernünftiger Vorausberechnung (vgl. BGH aaO sowie die Beschlüsse des erkennenden Senats vom 10. Juli 1961 - VIII ZB 13/61 - = LM ZPO § 233 (Fc) Nr. 16 und vom 9. Juli 1962 - VIII ZB 20/62 = VersR 1962, 836; RG in DR 1940, 1020). Der Anwalt, der diese Vorsichtsmaßregel außer Acht läßt, legt daher im Regelfalle nicht die von ihm zu fordernde äußerste Sorgfalt an den Tag, um Fristversäumnissen zu verhüten. Wie der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 11. Juli 1962 (VIII ZB 18/62 = NJW 62, 1865 = VersR 1962, 838) hervorgehoben hat, liegt die Bedeutung der vom Reichsgericht und dem Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätze in erster Linie darin, dem Anwalt für die Fertigung der Berufungsbegründung die erforderliche Zeit zu geben und zu verhindern, daß nicht vorhergesehene Ereignisse einer Anfertigung der Berufungsbegründungsfrist am letzten Tage im Wege stehen. Der Senat hat betont, daß der Anwalt bemüht sein muß, sich einen gewissen Spielraum für die Bearbeitung der Sache zu verschaffen. Um eine solche Berufungsbegründungsfrist handelt es sich im vorliegenden Falle. Da die Eintragung einer Vorfrist nicht angeordnet und auch nicht erfolgt war, ist der Prozeßbevollmächtigte des Klägers nicht frei von Verschulden, ohne daß es einer Entscheidung darüber bedarf, ob hier wegen der Besonderheit der Arbeitsverhältnisse auf dem Büro von Rechtsanwalt [REDACTED] nicht sogar die Eintragung von Vorfristen zu anderen, insbesondere zu den Berufungsfristen geboten war.

Die Unterlassung der Eintragung einer Vorfrist war auch für die Fristversäumnung ursächlich. Wäre nämlich die Handakte Rechtsanwalt [REDACTED] etwa eine Woche vor

Fristablauf vorgelegt worden, so hätte er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit - für eine andere Beurteilung fehlt jeder vernünftige Anhaltspunkt - sofort oder in den nächstfolgenden Tagen entweder mit der Bearbeitung begonnen oder, falls sein Gesundheitszustand dies erforderlich machte, für eine Verlängerung der Berufungsbegründung Sorge getragen.

III. Liegt somit ein unabwendbarer Zufall im Sinne des § 233 BGB nicht vor, so ist die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Haidinger Dr. Dorschel Dr. Messner Mormann Dr. Bukow